



**Stenografischer Bericht**  
(ohne Beschlussprotokoll)

– öffentliche Anhörung –

83. Sitzung des Innenausschusses

8. November 2012, 10:01 bis 11:15 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

**CDU**

Abg. Alexander Bauer  
Abg. Holger Bellino  
Abg. Christian Heinz  
Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen)  
Abg. Helmut Peuser  
Abg. Ismail Tipi

**SPD**

Abg. Nancy Faeser  
Abg. Dieter Franz  
Abg. Günter Rudolph

**FDP**

Abg. Dr. Frank Blechschmidt  
Abg. Wolfgang Greilich  
Abg. Jochen Paulus

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Ellen Enslin  
Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Daniel Mack  
Abg. Mürvet Öztürk

**DIE LINKE**

Abg. Janine Wissler

**Fraktionsassistent/in:**

|            |                      |                                  |
|------------|----------------------|----------------------------------|
| FraktAss   | Dr. Walter Fishedick | (Fraktion der CDU)               |
| FraktAss   | Ralf Sturm           | (Fraktion der SPD)               |
| FraktAssin | Angela Legrum        | (Fraktion der FDP)               |
| FraktAss   | Rolf Krämer          | (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| FraktAss   | Adrian Gabriel       | (Fraktion DIE LINKE)             |

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:**

| Name<br>(bitte in Druckbuchstaben) | Amts-/<br>Dienstbezeichnung | Ministerium,<br>Behörde |
|------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Boris Rhein                        | M                           | HMdlUS                  |
| Werner Koch                        | StS                         | HMdlUS                  |
| Barbara Dembowska                  | MIRin                       | HD S B                  |
| Martin Protschmann                 | Dir HRH                     | HRH                     |
| Kathrin Ecker                      | MR                          | HRH                     |
| Wolfgang Drag                      | MR                          | HMdlUS                  |
| Schmähing                          | LMR                         | "                       |
| CLaus                              | OSTA in                     | HMdlUS                  |
| Völkel                             | PD                          | HMdlUS                  |
| Winkel                             | LPP                         | "                       |
| Stelzenbach                        | CKD                         | "                       |
| Achim - für Winkler                | LPVP                        | "                       |

**Anzuhörende:**

| <b>Institution</b>  | <b>Name</b>   |
|---|---|
| Hessischer Städte- und Gemeindebund   | Herr Heger  |
| Hessischer Städtetag  | Frau Schweitzer   |
| Aeternitas e. V.<br>Verbraucherinitiative Bestattungskultur                     | Torsten Schmitt   |
| Ahmadiyya Muslim Jamaat<br>in der Bundesrepublik Deutschland e. V.              | Amir und Bundesvorsitzender<br>Abdullah Uwe Wagishauser |
| Arbeitsgemeinschaft der<br>Ausländerbeiräte in Hessen (agah)                    | Ulrike Bargon   |
| Beauftragter der Evangelischen Kirchen<br>in Hessen am Sitz der Landesregierung | Jörn Dulige   |
| Bestatterverband Hessen e. V.   | Willi P. Heuse  |
| Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK)<br>Landesverband Hessen                    | Günter Brandt   |
| DITIB Landesverband Hessen e. V.  | Selcuk Dogruer  |
| FriedWald GmbH  | Stephan Martini   |
| Islamische Religionsgemeinschaft<br>Hessen e. V.                                | Vorsitzender Ramazan Kuruyüz                            |
| Kommissariat der Katholischen Bischöfe<br>im Lande Hessen                       | Justiziarin Dr. Magdalene Kläver                        |
| Zentralrat der Muslime in Deutschland<br>(ZMD)                                  | Randolf Hamza Wördemann                                 |

Protokollierung: Norbert Anhalt, Heike Thaumüller

**Vorsitzender:** Ich eröffne die 83. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtages, die

öffentliche mündliche Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes**

– Drucks. [18/5539](#) –

hierzu:

**Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Drucks. [18/5764](#) –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage/INA/18/84 –

(Teil 1 verteilt am 07.08.12, Teil 2 am 13.08.12, Teil 3 am 22.08.12, Teil 4 am 01.11.12, Teil 5 am 09.11.12)

Wir wollen nun zunächst die Kommunalen Spitzenverbände hören. Anschließend haben die Abgeordneten Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Herr **Heger:** Ich verweise zunächst auf die schriftliche Stellungnahme, die wir diesbezüglich abgegeben haben. Herr Vorsitzender, ich möchte gerne die Gelegenheit nutzen, noch zwei, drei Ergänzungen mit auf den Weg zu geben.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können wir seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich begrüßen. Von seinem Ansatz her, dies als optionale Möglichkeit auszugestalten, sehen wir das Ertragnis, dass hier Rechtssicherheit geschaffen wird. Denn die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, der entsprechenden Instanz in München sowie des Bayrischen Verfassungsgerichtes geben immer wieder unterschiedliche Signale. Wir fänden es deshalb hilfreich, wenn hier eine gesetzgeberische Klarstellung in der Form einer Option mittels einer Satzungsregelung erfolgt.

Wir sind uns auch darüber im Klaren, dass ein ganz großes Problem die Nachprüfbarkeit sein wird. Die Überprüfung wird auch mit der Einführung von Zertifikaten immer schwierig sein. Wir halten es aber für hilfreich, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Anforderungen hinsichtlich der Nachweise in das Ermessen des jeweiligen Friedhofsträgers gestellt hat. So können zwar nicht alle Probleme gelöst werden, aber die Rechtssicherheit wird erhöht.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion beschäftigt sich mit dem Thema der Sargpflicht. Die bisherigen Regelungen des § 18 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sehen wir als ausreichend an. Es besteht nämlich bereits heute die Möglichkeit, von der grundsätzlichen Sargpflicht Abstand zu nehmen.

Eine Anmerkung sei an dieser Stelle erlaubt. Auffällig ist, dass sich nicht nur § 18 des aktuellen Gesetzes mit dem Thema der Sargpflicht auseinandersetzt, sondern es gibt zudem noch den § 15, der das Thema „Aufbewahrung und Überführung der Leiche“ betrifft. Hier haben wir den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD so verstanden, dass diesbezüglich keine Veränderungen eingeführt werden sollen. Das heißt, es wird also auch weiterhin einen Sarg geben, um die Leiche beispielsweise von der Leichenhalle bis zum eigentlichen Bestattungsort zu transportieren. Nur die eigentliche Bestattung soll dann ohne Sarg zulässig sein. Wir sind der Auffassung, hier ist das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 18 als ausreichend anzusehen. – Vielen Dank.

Frau **Schweitzer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch wir haben uns bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme gegen eine Pflicht der Gemeinden ausgesprochen, Bestattungen ohne Sarg vorzunehmen. Inzwischen haben auch Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sich dieser Position angeschlossen.

Unsere Mitglieder haben ganz erhebliche Bedenken in Bezug auf eine solche Regelung. Sie sehen, ähnlich, wie es der Kollege Heger gerade schon ausgeführt hat, auch keinen Bedarf – jedenfalls ganz überwiegend nicht. Denn es gibt schon bisher muslimische Friedhofsteile auf den kommunalen Friedhöfen, und es besteht, wie gerade vom Städte- und Gemeindebund ausgeführt wurde, die Möglichkeit, ausnahmsweise unter bestimmten Umständen den Sargdeckel bei der Beerdigung wieder abzuheben.

Wenn jetzt darüber hinaus eine Regelung kommen sollte, die die Gemeinden verpflichtet, Bestattungen komplett ohne Sarg vorzunehmen, dann können wir dem nicht zustimmen. Die Kommunen sehen ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer solchen Regelung.

Natürlich erwarten wir vom Gesetzgeber nicht, dass er den Kommunen vorschreibt, wie sie eine Regelung vor Ort umzusetzen haben; hier möchten wir immer die Freiheit haben, dass die Kommunen das selbst vor Ort entscheiden können. Sie sollen aber auch entscheiden dürfen, ob sie eine solche Regelung überhaupt umsetzen möchten. Das hängt von verschiedenen Faktoren in der jeweiligen Kommune ab. Wir könnten einer solchen Regelung nicht zustimmen. Deshalb sollte vor Beschluss einer solchen Regelung auch die praktische Umsetzung bedacht werden.

Im Übrigen verweise auch ich auf unsere schriftliche Stellungnahme. Dort ist uns ein Tippfehler unterlaufen. Der knüpft genau an das an, was Kollege Heger bereits gesagt hat. Auch wir gehen davon aus, dass selbst bei Abschaffung einer Pflicht, den Sarg zu nutzen, ein Sarg für den Transport von der Leichenhalle zur Grabstätte verwendet werden muss. Deswegen muss es bei uns auf Seite 2 in Abs. 4 nicht § 16 heißen, sondern hier ist vielmehr § 15 gemeint.

Bezüglich des Änderungsantrags der Fraktion der GRÜNEN kann ich mich voll und ganz den Ausführungen von Herrn Heger anschließen. – Vielen Dank.

Abg. **Dieter Franz**: Die Stellungnahmen vom HSGB und vom Städtetag stehen in einem gewissen Widerspruch zu dem, was die kommunale Seite ansonsten immer zum Thema der Integration formuliert. Es werden zwar Vorschläge gemacht, die in die richtige Richtung gehen; nur dann, wenn es konkret wird, wie in diesem Falle, verweigert man sich der Situation. Die Argumente kann ich deshalb nicht nachvollziehen. Sie widersprechen

zum Teil den eigenen Vorstellungen, die die kommunale Seite in vielen Hochglanzbrochüren formuliert. Oft heißt es, Integration sei ein zweiseitiger Prozess. Zweiseitige Prozesse bedeuten natürlich auch, dass man auf der Grundlage der Art. 4 und 1 GG geben und nehmen muss. Wir Sozialdemokraten können das nicht nachvollziehen. Gleichwohl halten wir diesen Schritt für absolut notwendig.

Abg. **Alexander Bauer:** Das war jetzt wohl weniger eine Frage als vielmehr eine politische Stellungnahme. Wenn man von Integration spricht, muss man sich schon fragen, warum man die Bestattung ohne Sarg zum Thema macht, nicht aber auch die Ausrichtung nach Mekka oder das ewig währende Grab. Das sind in der islamischen Theologie ebenfalls wichtige Aspekte. Warum man sich diesen einen Aspekt mit dem Sarg herausgreift, weiß ich nicht.

Meine Frage richtet sich an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände. Sie sagen, die Rechtslage sei derzeit ausreichend, und Sie hätten keinen konkreten Bedarf. Sie haben zudem die Praktikabilität vor Ort angesprochen. In Ihrer Stellungnahme wird auch immer darauf hingewiesen, dass es mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sei. Sie sagen auch zu recht, dass die konkrete Situation der Kommunen vor Ort Berücksichtigung finden müsste.

Meine Frage ist daher: Wo sehen Sie konkret in der Praxis den erhöhten Verwaltungsaufwand bei diesem Gesetzentwurf? Wo könnte es möglicherweise vor Ort zu Konflikten kommen, wenn man diesen Gesetzentwurf in die Tat umsetzen würde?

Abg. **Ellen Enslin:** Ich habe folgende Frage an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände: In einigen Bundesländern und in der Freien Hansestadt Hamburg gibt es bereits die Aufhebung der Sargpflicht, und zwar schon seit 1998. Dort sind Möglichkeiten gefunden worden, das praktikabel zu gestalten. Wo sehen Sie also explizit die erheblichen Probleme? Denn in anderen Bundesländern geht es schon.

Abg. **Mürvet Öztürk:** Ich möchte gerne einen zweiten Aspekt anführen. Sie haben gesagt, dass kein Bedarf bestünde. Wie haben Sie diesen Bedarf bisher ermittelt? Ist Ihnen bekannt, dass aufgrund der fehlenden sargfreien Begräbnismöglichkeit immer noch jährlich Tausende Tote in ihre Herkunftsländer geflogen und dort beerdigt werden? Ist das bei Ihren Einschätzungen, ob der Bedarf besteht, berücksichtigt worden?

Abg. **Wolfgang Greilich:** Wir haben vom Landkreistag eine sehr eindeutige Stellungnahme bekommen, dass unter dem Gesichtspunkt des ordnungsgemäßen Transports der Leiche eine Regelung gewünscht wird. Es gibt dazu auch einen Formulierungsvorschlag. Ich habe soeben noch einmal die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes gelesen und versucht, auch unter Berücksichtigung des Vorschlags des Landkreistages bzw. ähnlicher Vorschläge, eine Begründung zu finden, die dagegen spricht, die Befreiung vom Sargzwang durchzuführen.

In erster Linie geht es wohl um Verwaltungsüberlegungen. An einer Stelle heißt es: „Der Körper eines Verstorbenen verliert nach kurzer Zeit Flüssigkeit, sodass hier ein entsprechender ordnungsrechtlicher Hintergrund für die entsprechende Regelung spricht“, also für die alte Regelung.

Aber was spricht unter Berücksichtigung der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Transports für die Beibehaltung des Sargzwanges?

Frau **Schweitzer**: Zur Integration: Wir als Kommunale Spitzenverbände möchten immer für die Kommunen die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, dass sie das vor Ort tun können. Das zieht sich durch alle Bereiche. Das gilt eben auch hier.

Herr Abg. Bauer, wir sehen gegebenenfalls einen erhöhten Verwaltungsaufwand auf die Kommunen zukommen, weil sie die Voraussetzungen der Regelung prüfen müssen, also ob tatsächlich religiöse oder weltanschauliche Gründe eine Bestattung ohne Sarg erfordern. Darüber hinaus entsteht Verwaltungsaufwand, weil die Umsetzung vor Ort aus Sicht der Kommunen derzeit nicht leicht ist. Es müssen Formen gefunden werden, wie der Transport des Leichnams von der Leichenhalle in den Sarg und die Umsetzung des Leichnams vom Sarg in das Grab erfolgen kann. Das sind neue Anforderungen, mit denen sich die Verwaltung hier konfrontiert sieht. Das ist wahrscheinlich nicht so ohne Weiteres umzusetzen.

Sie haben angesprochen, dass Konflikte entstehen können. Diese sehen unsere Mitglieder in diesem Zusammenhang auch, weil sie derzeit nicht wissen, wie das auf dem Friedhof gehandhabt werden soll. Wenn der Sarg z. B. genutzt wird, um die Leiche zu transportieren, dann kann man den vielleicht auch abdecken, sodass die übrigen Friedhofsbesucher das nicht sehen. Aber was ist, wenn die übrigen Friedhofsbesucher den Leichnam im Tuch sehen? – Dort gibt es gewisse Berührungspunkte, so wurde es uns zumindest vonseiten unserer Mitglieder mitgeteilt. Das sind die Konflikte, die wir aus den Mitteilungen unserer Mitglieder sehen.

Frau Ab. Enslin, die Regelungen in anderen Bundesländern sind mir nicht bekannt. Deswegen kann ich nicht vergleichen, ob das 1 : 1 das Gleiche ist. Ich kann deshalb auch keine Aussage dazu treffen, ob das dort und warum das dort funktioniert.

Es wurde noch nach dem Bedarf gefragt, den unsere Mitglieder sehen, oder eben nicht sehen. Auch hier kann ich nur darauf verweisen, dass das Mitteilungen seitens unserer Mitgliedsstädte sind. Die binden wir in unsere Positionsfindung immer ein. Unsere Städte und Gemeinden tun auch schon heute einiges, sofern es Bedarf gibt. In Frankfurt ist beispielsweise der muslimische Friedhofsteil nach Mekka ausgerichtet. Das sind solche Maßnahmen. Dort gibt es, wie vorhin erwähnt, beispielsweise auch die Ausnahme, dass man den Sargdeckel wieder abnimmt. All das sind Reaktionen der Städte, um der dort lebenden Bevölkerung entgegenzukommen.

Die Rückführung in ein Herkunftsland würde ich nicht unbedingt als Beleg für den bestehenden Bedarf sehen; denn das kann auch ganz andere Gründe haben. Ich würde nicht einzig die Sargpflicht als Grund dafür sehen, dass ein Leichnam wieder in das Herkunftsland transportiert wird. Das kann auch andere Gründe haben. – Danke.

Herr **Heger**: Frau Schweitzer, haben Sie vielen Dank. Ich habe an dieser Stelle nur noch wenig hinzuzufügen. Ich kann dies nur aus dem Bereich der kreisangehörigen Städte ergänzen. Auch wir haben regelmäßige Rückkoppelungen mit den Friedhofsverwaltungen. Dabei geht es um die örtlichen Bedenken im Rahmen der Umsetzung. Wir haben auch in der schriftlichen Stellungnahme ganz deutlich gemacht: Ganz wichtig ist, die Verwendung eines Sarges zumindest für den Transport hin zu der Grabstätte nicht zur Disposition zu stellen. Denn neben den Berührungspunkten, die schon von der Kollegin

Schweitzer erwähnt worden sind: Ein Körper besteht bis zu 80 % aus Wasser. Daher ist mit dem Austritt von Leichenwasser zu rechnen. Um einen ordnungsgemäßen Transport zu gewährleisten, ist ein Sarg oder eine Abdeckung nach unten hin zwingend erforderlich, um hier nicht weitere Probleme entstehen zu lassen. Das sind zum großen Teil ordnungspolitische Gesichtspunkte, die für uns eine Rolle spielen. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Es gibt noch eine Nachfrage von Frau Öztürk. Bitte schön.

Abg. **Mürvet Öztürk:** Eine kurze Nachfrage, aber auch eine Anmerkung. Mir ist nicht bewusst, dass muslimische oder jüdische oder andere Menschen, die ohne Sarg begraben werden wollen, den Transport zum Friedhof sargfrei organisieren. Deswegen interessiert mich sehr, auf was Sie es zurückführen, dass das als Problem an Sie formuliert worden ist. Denn vom Ritus der Gemeinde her ist mir nicht bekannt, dass die Leichen ohne Sarg zum Friedhof transportiert werden. Das wird in keinem der muslimischen Länder so gemacht. Von daher kann ich die Problembeschreibung von Ihnen nicht verstehen. Ich kann das auf keinen Ursprung zurückführen. Deshalb interessiert mich, wer Ihnen das gemeldet hat, oder wie Sie auf diese Erkenntnis kommen.

Frau **Schweitzer:** Ich habe es beim Lesen des Gesetzentwurfs der SPD zunächst so verstanden, dass komplett auf einen Sarg verzichtet werden soll. Dann haben beide Verbände nur darauf hingewiesen, dass in § 15 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes steht, dass ein Sarg für den Transport genutzt wird. Und auch jetzt, hier in der Anhörung, unterstellen wir, dass das so erfolgen würde. Eigentlich gibt es also keinen Widerspruch. Das unterstellen auch wir.

**Vorsitzender:** Ich rufe dann die nächste Gruppe von Anzuhörenden auf.

Herr **Schmitt:** Guten Tag! Wir sind ein gemeinnütziger Verein mit zirka 50.000 Mitgliedern. Wir beschäftigen uns mit Verbraucherberatung und dem Trauerfall. Die vorgeschlagene Regelung zur Lockerung der Sargpflicht begrüßen wir als Schritt in die richtige Richtung. Sämtliche uns bekannten Argumente, die gegen die Sargpflicht aufgeführt werden, sind unserer Meinung nach nicht durchgreifend. Dazu gehört die Tradition. Die sarglose Bestattung ist die ältere Tradition. Die Menschenwürde: Solange es dem Willen des Verstorbenen entspricht, ist unserer Meinung nach der Würde des Menschen Genüge getan. Bezüglich der Hygiene sehe ich nur die Problematik beim Transport. Aber das ist in dem Entwurf gar nicht erwähnt worden.

Beim Verwesungsprozess soll es angeblich bei sarglosen Bestattungen zu Problemen, zu Verwesungshemmungen kommen. Auch das ist meines Wissens nach aber wissenschaftlich nicht belegbar. Deshalb sind wir ganz klar für eine Abschaffung der Sargpflicht. Wir würden sogar noch weitergehen und vorschlagen, die sarglose Bestattung immer dann zuzulassen, wenn diese dem Willen des Verstorbenen entspricht, da grundsätzlich gegen die sarglose Bestattung nichts einzuwenden ist.

Ein bisschen verstehen können wir aber die Einwände bezüglich der Festschreibung der Pflicht für die Kommunen. Deshalb sollte zumindest eine Ausnahme insofern möglich sein, als möglicherweise demnächst wissenschaftlich belegbar ist, oder zumindest in einer Kommune wissenschaftlich belegbar ist, dass es zu Verwesungshemmungen



kommt. Dann muss gesagt werden können, dass in diesem Bereich keine sarglose Bestattung möglich sein soll. Meines Wissens nach ist das aber derzeit nicht wissenschaftlich belegbar. Theoretisch ist es aber denkbar.

Zu dem Entwurf der GRÜNEN-Fraktion. Trotz der guten Absicht lehnen wir diesen Vorschlag ab. Zum einen ist schon die kompetenzrechtliche Frage sehr problematisch. Derzeit ist ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig. Es wird sich noch herausstellen, wie das Gericht die Kompetenzen beurteilt. Deshalb ist es uns bereits aus dem Grunde zu unsicher, eine solche Regelung zu fassen.

Wir gehen zudem davon aus, dass die Gemeinden und die Friedhofsverwaltungen mit dieser Regelung überfordert sind, weil sie zu keiner praktikablen Lösung finden können. In Gesprächen mit Friedhofsverwaltungen ist auch mir gegenüber geäußert worden, dass sie nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen, sodass das Ziel noch erreicht werden kann.

Die Initiativen zur Zertifizierung sind im Grabsteinbereich bislang nicht von Nutzen, weil schlichtweg keine zertifizierten Steine zu bekommen sind. Also: Bei aller guten Absicht, aber das ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Sie können gerne einmal versuchen, im Internet für andere Bereiche Steine zu erlangen. Sie bekommen zwar zertifizierte Steine über Xertifix, Fair-Stone, oder wo auch immer, aber eben keine Grabsteine. Wir haben Kontakt zu einem Steinmetz, der das versucht hat. Der hat das jedoch wieder eingestellt, weil er die zertifizierten Steine wieder zurückziehen musste, da sie nicht die richtige Qualität hatten.

Ich fasse zusammen. Wir befürworten demzufolge die Lockerung der Sargpflicht, meinen aber, dass die sarglose Bestattung jedem Menschen möglich sein sollte, der das wünscht. Andererseits lehnen wir die Regelung bezüglich der Kinderarbeit ab, weil wir sie für nicht praktikabel halten.

Herr **Wagishauser**: Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes bezweckt die möglichst weitgehende Gleichbehandlung der unterschiedlich religiös oder weltanschaulich geprägten Bestattungsrituale. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat begrüßt das Bestreben, eine gesetzliche Grundlage in Hessen zu schaffen, in der die verschiedenen religiösen Anschauungen Berücksichtigung finden. Angesichts der vielen in Deutschland und so auch in Hessen lebenden Muslime ist der Islam schon längst zur zweitstärksten Religion in dieser Gesellschaft geworden. Indem Sie sich grundsätzlich mit einer möglichen Gesetzesänderung vor diesem Hintergrund beschäftigen, zeigen Sie religiöse Toleranz und Offenheit. Für diese Grundhaltung möchte ich zunächst im Namen der Gemeinde ausdrücklich meinen Dank aussprechen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD thematisiert in der Hauptsache die Lockerung der allgemeinen Sargpflicht, sodass auch Bestattungen ohne Sarg ermöglicht werden sollen. Im Lichte der unter Muslimen gemeinhin als authentisch geltenden islamischen Überlieferungen sieht die Ahmadiyya Muslim Jamaat allerdings eine Bestattung ohne Sarg aus rein religiöser Sicht nicht als zwingend erforderlich an. In der Praxis der Ahmadiyya Muslim Jamaat werden folglich Verstorbene sowohl mit als auch ohne Sarg begraben. Das heißt: Beide Vorgehensweisen sind aus unserer Sicht mit den islamischen Lehren vereinbar und somit praktikierbar.

Mithin sehen wir keine unumgängliche Notwendigkeit für eine entsprechende Gesetzesänderung hinsichtlich dieses Punktes, obgleich wir uns aber auch nicht gegen eine solche explizit aussprechen möchten, damit diejenigen, die eine sarglose Bestattung bevorzugen, eine individuelle Wahlmöglichkeit erhalten.

Aus unserer Sicht wird demgegenüber als größeres Bedürfnis wahrgenommen, in Friedhöfen Plätze für die Waschung von Leichnamen einzurichten. Das Waschen von Leichnamen gemäß bestimmter Vorgaben ist ein islamisches Gebot, und entsprechende Plätze direkt in den Friedhöfen würden eine immense organisatorische Erleichterung für die Muslime bedeuten, ihren Glauben zu praktizieren.

Ein weiteres islamisches Gebot ist die Verrichtung eines gemeinschaftlichen Gebetes für den Verstorbenen. Auch hier würde es eine große organisatorische Erleichterung bedeuten, wenn entsprechend geeignete Plätze direkt auf den Friedhöfen für das Gebet genutzt werden könnten. Dafür ist kein spezieller Anbau nötig: Ein freier Platz oder Raum, in dem sich die Gemeindemitglieder in Gebetsreihen aufstellen können – die müssen dann natürlich dementsprechend ausgerichtet sein –, ist völlig ausreichend.

Ein weiteres, sehr wichtiges Bestattungsgebot des Islam, das ich ebenfalls ansprechen möchte, betrifft die Ausrichtung der Gräber. Entsprechend der islamischen Überlieferung soll der Verstorbene so begraben werden, dass zu seiner rechten Seite die Kaaba liegt.

Die rechte Seite wird im Islam generell bevorzugt. So hat der Prophet Muhammad empfohlen, sich beim Schlafen auf die rechte Seite zu legen. Nun beerdigen auch wir unsere Verstorbenen selbstverständlich nicht auf der rechten Seite liegend. Aber ihr Gesicht wird leicht zur rechten Seite hin gewandt. Dies soll unterstreichen, dass sich ihr Angesicht auch im Tode der Kaaba zuwendet, in deren Richtung, wie Sie sicherlich wissen, die Muslime ihr Leben lang ihre Gebete darbringen.

Übrigens gibt es auf dem Südfriedhof, auf dem viele unserer Verstorbenen begraben sind, keine Ausrichtung nach Nordosten. Das wäre also das entsprechende Gebot. Diese Ausrichtung der Gräber wäre erforderlich. Das wäre für uns eine große Erleichterung.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu Nummer 1 vermerkt worden, dass die Gemeinden auch weitergehende Maßnahmen treffen sollen, damit die entsprechenden Bestattungsriten eingehalten werden können – vorausgesetzt, dass sie zu solchen Maßnahmen tatsächlich in der Lage sind.

Wir hoffen, dass die soeben angesprochenen drei Punkte, nämlich Plätze für die Waschung und für das Gebet sowie die Ausrichtung der Gräber in diesen weitergehenden Maßnahmen Berücksichtigung finden werden, zumal sie wichtige islamische Gebote betreffen.

Abschließend möchte ich im Hinblick auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch hinzufügen, dass aus der Sicht der Ahmadiyya Muslim Jamaat eine gesetzliche Festlegung, dass nur solche Grabsteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, ebenfalls wünschenswert ist.

An sich ist diese Problematik in unserer Gemeinde nicht gegeben, da nahezu alle Gemeindemitglieder für Bestattungen hiesige Grabsteine verwenden. Im Falle der kaum auftretenden Ausnahme von importierten Grabsteinen sehen wir keine Schwierigkeit

darin, den notwendigen Nachweis durch eine Zertifizierung zu erbringen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau **Bargon**: Auch aus der Sicht unseres Verbandes sollte eine eindeutige Regelung ermöglicht werden, um eine Beerdigung ohne Sarg zu ermöglichen. Der Bedarf für eine verbindliche Regelung ist aus unserer Sicht eindeutig vorhanden. Wir haben in Vorbereitung der heutigen Anhörung eine Abfrage bei den Kommunen gemacht, wie zurzeit die Handhabung ist. 35 bis 40 Kommunen haben geantwortet, und es wurde stets mitgeteilt, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich sei. Es wurde argumentiert, dass im Friedhofs- und Bestattungsgesetz stets von „Urnen“ und „Särgen“ die Rede ist. Es hieß, das Friedhofs- und Bestattungsgesetz sähe eine grundsätzliche Sargpflicht vor, und ein Abweichen sei deshalb nicht möglich.

Die Argumente, die gegen eine Beerdigung ohne Sarg sprechen, sind aus unserer Sicht nicht stichhaltig, wenn man demgegenüber vergleicht, dass eine Bestattung im Sargunterteil vorgenommen und der Deckel auf die Seite gestellt wird, eine Beerdigung des Leichnams, lediglich eingehüllt in ein Tuch, demgegenüber aber nicht möglich sein soll. Aus unserer Sicht muss den Kommunen hier eine eindeutige Handhabe gegeben werden. Sonst könnte es je nach Kommune zu abweichenden und unterschiedlichen Auslegungen und Handhabungsmöglichkeiten kommen. Dass es da gewisse Unsicherheiten gibt, zeigt aus unserer Sicht der Rücklauf unserer kleinen Befragung.

Ergänzend zu unseren Ausführungen in unserer schriftlichen Stellungnahme möchte ich auch darauf hinweisen, dass im kommunalen Bereich inzwischen sehr viele Migranten tätig sind. Aus einem eigenen familiären Todesfall weiß ich, dass z. B. auf dem Friedhof in Wiesbaden-Biebrich der Totengräber marokkanischer Herkunft ist. Für mich ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb es in den Kommunen keine Möglichkeit geben sollte, mit Beerdigungen nach islamischem Ritus sachgerecht und korrekt umzugehen.

Mir ist auch aufgefallen: Der Gesetzentwurf sollte nicht so verstanden werden, dass ein Transport der Leiche ohne Sargbehältnis zum Friedhof nach den islamischen Vorschriften zwingend stattfinden müsste. Das ist auch aus unserer Sicht nicht zwingend geboten. Mir ist aus der Türkei bekannt, dass durchaus Leichen in Sargbehältnissen zum Friedhof transportiert werden. Erst dort findet dann die Beisetzung, allerdings ohne das Sargbehältnis, statt. – Vielen Dank.

Herr **Dulige**: Meine Damen und Herren. Erster Satz: Sargzwang ist theologisch überhaupt nicht begründbar. Deshalb plädiere ich dafür, etwas Luft herauszulassen und es nicht so aufzubauschen. Vielmehr sollte dies pragmatisch diskutiert werden.

Zweitens. Es gibt den Kirchenkreis Kassel. Der ist Friedhofsträger in Kassel. Der Zentralfriedhof in Kassel wird vom Kirchenkreis gemanagt. Das ist der größte kirchliche Träger eines Friedhofs. Die sagen uns, dass seit 20 Jahren Beerdigungen nach muslimischem Ritus möglich sind, und zwar bei bestehender Gesetzeslage. Aufgrund dieses pragmatischen Ansatzes gehe ich davon aus, dass es offensichtlich auch auf bestehender gesetzlicher Grundlage möglich ist, diesen Beerdigungen nachzukommen. Vor diesem Hintergrund bitte ich, noch einmal zu prüfen, ob es einer Gesetzesänderung bedarf. Wenn es anders geht, wie ich aus Kassel höre, dann sehe ich keinen Anlass, das Gesetz zu ändern.

Des Weiteren plädieren wir für den Änderungsantrag der GRÜNEN, und zwar in Bezug auf den fairen Handel und die Grabsteine. Es gibt ein paar Dinge, die liegen immer in meiner Wiedervorlage zum Bestattungsgesetz. Dieser Änderungsantrag gehört dazu. Ich habe auf die Gelegenheit gewartet, dies öffentlich zu machen. Das ist mit Ihrem Änderungsantrag gelungen. – Herzlichen Dank.

Herr **Heuse**: Als Bestatterverband Hessen haben wir, was die Aufhebung der Sargpflicht anbelangt, durchaus Bedenken. Erstens. Der Transport des Verstorbenen von der Leichenhalle zum Grab wurde schon genannt. Sofern das mit einem Sarg oder einem geeigneten Behältnis passiert, sehen wir von der pragmatischen Seite her kein Problem. Bei der Grablegung geben wir aber zu bedenken, dass Verstorbene in Deutschland ungefähr bei 1,80 m beigesetzt werden. Es könnte also Probleme geben, wenn der Verstorbene ohne Sarg und ohne irgendwelche Befestigungsmöglichkeiten im Grab abgesenkt wird. Das sollte man dabei bedenken.

Es gibt auch hygienische Bedenken, sprich: Infektionsrisiko. Sofern das aber ausgeschlossen ist, besteht seitens des Bestatterverbandes kein Einwand.

In § 9 Abs. 2 sollte jedoch etwas geändert werden. Die Anhörung des Gesundheitsamtes: Wir würden darum bitten, dass eine schriftliche Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt, damit man Infektionsrisiken ausschließen kann, sowohl für alle Bediensteten, die mit dem Verstorbenen zu tun haben, als auch für das Friedhofspersonal und alle anderen, die mit dem Verstorbenen in Kontakt kommen.

Zum Antrag der GRÜNEN in Bezug auf die Grabmale: Grundsätzlich haben wir keine Bedenken. Wir sehen allerdings wie Aeternitas ebenfalls die Problematik in Bezug auf die Durchführung. Damit meinen wir die Überprüfung, ob tatsächlich die Grabsteine aus dem fairen Handel kommen. – Danke schön.

Frau **Dr. Kläver**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken, dass die Katholischen Bischöfe zur Stellungnahme geladen wurden.

Zunächst zum Allgemeinen. Wir begrüßen, dass die Sargpflicht grundsätzlich beibehalten werden soll. Denn das entspricht der christlich-abendländischen Tradition. Das entspricht auch einem Pietätsempfinden gegenüber dem Verstorbenen, das sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat.

Eine Ausnahme von der Sargpflicht aus religiösen Gründen, wie das hier vorgesehen ist, z. B. für Juden oder Muslime, halten wir grundsätzlich für richtig. Es wurde eben schon gesagt: Theologische Gründe sprechen nicht dagegen. Es gibt schon einige Bundesländer, in denen das als Ausnahme festgeschrieben ist. Interessanterweise haben mir aber Kollegen aus den anderen Bundesländern mitgeteilt, dass das bisher noch gar nicht in einem solchen Ausmaß in Anspruch genommen wird, was wohl unter anderem damit zusammenhängt, dass viele weitere Merkmale, wie diese Unendlichkeitskomponente, erfüllt sein müssen.

Wir halten es auch für sinnvoll, dass von diesem Ausnahmetatbestand dann abgewichen wird, wenn gesundheitliche oder hygienische Gründe dagegen sprechen, wenn etwa Gefahr für den Boden oder für das Grundwasser droht. Dann überwiegt bei der Abwägung nämlich der Schutz der Allgemeinheit.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen wir, da unserer Auffassung nach ausbeuterische Kinderarbeit gegen die Rechtsordnung verstößt und unserem christlichen Menschenbild zuwiderläuft. – Vielen Dank.

Abg. **Dieter Franz:** Ich habe eine Frage an Herr Dulige. Sie haben formuliert, dass es in dem Zuständigkeitsbereich ohne Probleme aufgrund der Ausnahmeregelung ginge. Durch die Abfrage der agah wurde dokumentiert, dass es durchaus abweichende und restriktive Stellungnahmen der Kommunen gegeben hat. Wie bewerten Sie, was sich durch die Abfrage ergeben hat? Denn das widerspricht dem, was Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich dokumentiert haben.

Abg. **Mürvet Öztürk:** Meine Frage geht an die agah. Sie haben gesagt, Sie haben eine Abfrage bei den Kommunen gemacht. Gibt es bei Ihnen auch Erkenntniswerte in Bezug auf die Menschen mit Migrationshintergrund muslimischen Glaubens, ob sie ihre Angehörigen hier beerdigen würden, wenn es eine sargfreie Begräbnismöglichkeit gäbe? Gibt es Erkenntnisse in Bezug auf die Betroffenen, von denen Sie vielleicht berichten können?

Herr **Dulige:** Herr Franz, in der Tat klingt das gegensätzlich. Aus der Ferne betrachtet, ohne das genau geprüft zu haben, glaube ich, dass es sich um Auslegungsfragen in Bezug auf das bestehende Gesetz handelt. Das müsste man aber noch einmal genauer erforschen.

Innerhalb dieser Auslegungsfragen finde ich sehr interessant, was von Ahmadiyya vorgetragen worden ist, nämlich dass es neben dem Sargzwang noch ganz andere Fragen gibt, wie Waschungen und die Lage. Das kann man in diese Auslegungsfragen integrieren. Es wäre ein gutes Ergebnis dieser Anhörung, hier noch einmal auf die Suche zu gehen.

Ich habe lediglich aufgrund der Kasseler Erfahrungen, die einen wirklich großen Friedhof haben, von dort die Mitteilung bekommen, dass das seit 20 Jahren möglich ist. Das wollte ich Ihnen weitergeben. Die Auslegungsfragen müsste man sich noch einmal genauer anschauen. Mein Rat wäre, dann auch die anderen Kriterien, die der Vertreter von Ahmadiyya vorgetragen hat, einzubeziehen.

Frau **Bargon:** Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Abfrage zeitlich noch nicht ganz abgeschlossen ist. Es gibt noch eine Rücklauffrist bis Mitte November. Deswegen konnten wir sie auch noch nicht herausgeben und allgemein zugänglich machen.

Wir haben über die Ausländerbeiräte nach der kommunalen Handhabung gefragt. Die Betroffenen selbst wurden von der Abfrage nicht erfasst. Uns ist aber bekannt, dass immer wieder ein Bedürfnis nach sargloser Beerdigung geltend gemacht wird.

Aus der Abfrage hinsichtlich der kommunalen Verfahrensweise lässt sich insoweit ableiten, dass eine Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen zu verzeichnen ist. Aus den genannten Argumenten konnte dem jedoch jeweils nicht nachgekommen werden. Es gibt also schon das Bedürfnis; aber irgendwie funktioniert es auf der örtlichen Ebene

noch nicht so ganz im Sinne der Betroffenen. Deswegen ist aus unserer Sicht eine verbindliche Regelung so wichtig. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Es gibt keine weiteren Nachfragen. – Dann fahren wir fort mit den Stellungnahmen der Anzuhörenden. Zunächst: Bund Deutscher Kriminalbeamter, Herr Brandt.

Herr **Brandt:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir als BDK haben uns zu dem Thema geäußert. Wir sehen uns aber fachlich nicht vergleichbar mit den anderen Anzuhörenden betroffen. So haben wir das auch dargestellt.

Ich möchte kurz erklären, warum wir eine Stellungnahme abgegeben haben. Wir sehen das Problem, das in dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag geregelt ist, als wichtig und notwendig an, wollen uns dazu aber aufgrund unserer geringeren fachlichen Kompetenz nicht weiter äußern.

Wir sehen aber immer noch das große Problem des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in Hessen, das seit mehr als 25 Jahren besteht, und die Qualität der ärztlichen Leichenschau betrifft. Dazu haben wir noch einmal Ausführungen gemacht, um Sie an dieses Problem zu erinnern.

Es geht uns darum, an Ihr Engagement und Ihre künftige Arbeit zu appellieren, dieses Problem nicht aus den Augen zu verlieren. Die Qualität der ärztlichen Leichenschau sollte in zukünftige Gesetzesverfahren einbezogen werden und die Qualität verbessert werden. Wir haben einige Beispiele angeführt. Wir stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung. Herr Heuse kann Ihnen dazu auch weitere Unterlagen nachliefern. Er hat viele qualitative Mängel in seinem Verband geschildert bekommen. – Vielen Dank.

Herr **Dogruer:** Der Respekt vor den Toten wird durch die schnelle Abwicklung der Waschung, des Totengebetes und der Beisetzung erwiesen, welche als Kollektivpflichten seitens eines jeden Muslims streng eingehalten werden müssen. Die islamische Bestattungsform ist somit nicht nur ein Kulturgut, sondern ein Bündel fester Regeln.

Die Überführung, die vorhin angesprochen worden ist, der Toten aus den Reihen der älteren Generation, spiegelt die innige Verbindung und Sehnsucht an die alte Heimat und die Angehörigen wider. Hierzu wurden Hilfsfonds zur Leichenüberführung gegründet, die auch heute noch rege genutzt werden. Ein Teil der jungen Generation möchte jedoch sowohl zu Lebzeiten als auch nach dem Tod in Deutschland daheim bleiben. Ich denke, das ist eine wichtige Frage der Integration. Es geht um die eigene Zukunft. Ich glaube, dass diese Gesetzesänderung sehr viel zur Identifikation in Deutschland beiträgt.

Die Erdbestattung, die Auffassung, dass der Mensch aus Erde geschaffen ist und zu ihr zurückkehren wird, ist eine Grundannahme des Islams. Die Umsetzung der islamischen Tradition befasst sich im Detail genau mit dieser Form der Erdbestattung. Erdbestattungen sind für Muslime kein Auslaufmodell, sondern die einzige Bestattungsmöglichkeit. Gräber sind lehrreiche Plätze, die die Erinnerung an die Endlichkeit des irdischen Lebens und die Liebe zum geliebten Menschen aufrechterhalten.

Die schnelle Beisetzung ist für uns ein wichtiges Thema. Der Faktor Zeit ist einer der wichtigsten Aspekte, welcher beachtet werden muss, sodass der Verstorbene mit einer schnellen Beisetzung zu seiner ewigen Ruhe gelangen kann.

Zum Leinentuch: Die Beisetzung erfolgt nur im Leinentuch und ohne Sarg. Der Transport hingegen wird im Sarg vollzogen. Das wurde vorhin diskutiert. Für uns ist das kein Thema. Die Toten werden zur Grabstätte im Sarg transportiert. Dort werden sie dann im Leinentuch begraben.

Bei Epidemien mit einer hohen Ansteckungsgefahr dürfen zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Das ewige Ruherecht: Gräber werden bis zum Zeitpunkt des vollständigen Verschwindens oder der Unkenntlichkeit nach der Erdbestattung nicht angetastet. Das Thema Zeit ist in Bezug auf Gräber sehr wichtig. Die Ausrichtung in Richtung Mekka wurde schon angesprochen. – Vielen Dank.

Herr **Martini**: Meine Damen und Herrn, schönen guten Tag. Die FriedWald GmbH freut sich über die Möglichkeit, hier Stellung zu beziehen. Ich schließe mich ein bisschen dem Bund Deutscher Kriminalbeamter an, um zu erklären, warum wir das tun. Wir sind mittlerweile einer der größten Friedhofsverwalter in Deutschland. Deswegen interessieren wir uns für die Entwicklung von Friedhofs- und Bestattungsgesetzgebungen in den Bundesländern und begleiten sie auch. Das gilt auch für Bereiche, die nicht ohne Weiteres mit unserer Tätigkeit direkt zu tun haben.

Die aktuell vorliegende Gesetzesänderung der SPD-Fraktion unterstützen wir. Die damit einhergehende Möglichkeit, persönliche Vorstellungen und Überzeugungen zur eigenen Beisetzung besser oder überhaupt erst verwirklichen zu können, ist sehr zu begrüßen. Wir finden es ebenfalls wichtig, dass das mit einer gewissen Rechtssicherheit und Verlässlichkeit ausgestattet wird und nicht einer Auslegung verschiedener gesetzlicher Vorschriften anheimgestellt ist.

Offen bleibt unseres Erachtens, ob diese vorgeschlagene Gesetzesänderung weit genug geht. Die Aspekte, die dort eine Rolle spielen, sind genannt worden, wie die Ruhezeiten, die Möglichkeit, verlässlich deutlich länger als das im europäischen Bestattungskontext üblich ist, Gräber pachten zu können. Es ist aus unserer Sicht wichtig, das verlässlich organisierbar zu machen. Auch die Ausrichtung der Gräber ist bereits genannt worden.

Dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen wir ebenfalls zu. Wir meinen aber auch, dass es hier den Gemeinden an Handreichungen fehlt, wie diese Änderungen verlässlich in den Griff zu bekommen sind, sodass die richtigen Kriterien angewendet werden, wenn es darum geht, zu bewerten, ob bestimmte Produkte akzeptabel erscheinen.

Fazit: Wir unterstützen den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag. Wir meinen aber, dass in beiden Punkten eine Vertiefung und Präzisierung angezeigt ist.

Abschließend möchte ich gerne anmerken, dass auch wir, wie das vom Bund Deutscher Kriminalbeamter angemerkt wurde, und offenbar auch beim Bestatterverband der Fall ist, noch einige andere Punkte im Friedhofs- und Bestattungsgesetz sehen, die zumindest einer redaktionellen Anpassung, einer Präzisierung bedürfen. Aus unserem

Bereich ist da insbesondere als ein Beispiel zu nennen die Frage der Vorschriften zur Umfriedung in § 5 Abs. 2. Ich würde mich freuen, wenn Sie das bei Ihrer späteren Arbeit ins Kalkül ziehen würden. – Herzlichen Dank.

Herr **Kuruyüz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Erst einmal vielen Dank für die Einladung.

Zunächst möchte ich eine Anmerkung zu den Worten von Herrn Dulige zum Kasseler Fall machen. Der Kasseler Fall stellt eine Ausnahme dar. In Hessen brauchen wir allgemeine Rechtssicherheit.

Bestattungsriten sind prägende Merkmale aller menschlichen Kulturen. In ihnen drücken sich die Beziehungen zwischen den Generationen und vor allem die Beziehung zum Jenseits aus. Bestattung ist mehr als die Beseitigung der Leiche; Bestattung ist zutiefst Ausdruck religiöser Vorstellung.

Die kulturelle Vielfalt im Leben darf nicht einer Einheitlichkeit im Tode weichen. So, wie Jesus „Friede sei mit ihm“ sagte, so ist der Sabbat für den Menschen da, nicht aber der Mensch für den Sabbat. Hier ließe sich sagen: Die Friedhofssatzung ist für die Toten da, nicht aber die Toten für die Satzung. Dafür ist die freie Glaubensausübung durch das Grundgesetz geschützt; mehr noch, der religiös-neutrale Staat steht der wertsetzenden Glaubensausübung positiv gegenüber.

Den meisten Menschen ist der Wunsch gleich, ihre Toten würdig zu bestatten. Doch „würdig und den kulturellen Regeln entsprechend“ definiert sich für Muslime, Juden, Buddhisten und Hindus eben nicht über die Wertvorstellungen des christlichen Kulturkreises. Das gilt auch für Atheisten. Allein die Tatsache, dass sich bis heute rund 90 % aller in Hessen und in Deutschland lebenden Muslime nach ihrem Tod in die Herkunftsländer überführen lassen, belegt den Handlungsbedarf.

Muslime und der Islam gehören zu Hessen und auch zu Deutschland, wie der Ex-Bundespräsident sagte. Der Hessische Integrationsminister hat das in seinem letzten hr-Sommerinterview ebenso formuliert.

Entsprechend dieser Realität sollte es in unserem Interesse liegen, Bedingungen zu schaffen, die den Muslimen eine Identifikation mit ihrer neuen Heimat erleichtern. Die Entscheidung für das Begräbnis in „fremder“ Erde ist wohl ein weiterer entscheidender Schritt im langen Prozess zur Identifikation mit der „neuen“ Heimat. Wer sich dafür entscheidet, bindet die nachfolgenden Generationen an dieses Stück Erde. Wer die Wahl trifft, seine Toten in einem „fremden“ Land bei sich zu bestatten, erschafft sich endgültig eine „neue“ Heimat und lockert die Bindung an die alte Heimat. Die Akzeptanz der muslimischen Bestattungskultur ist deshalb ein weiterer Schritt zur Integration in die hessische und deutsche Gesellschaft, besser gesagt zur gleichberechtigten Vielfalt in Hessen und Deutschland. Das sorgt für eine Entkrampfung im Verhältnis zwischen den Religionen.

Wie im Leben so auch im Tod werden in deutscher Erde Muslime, Christen, Juden, Andersglaubende und Atheisten Nachbarn. Eine intakte und kulturell vielfältige Gesellschaft wird nur gelingen, wenn sich die einzelnen gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Gruppen nicht vermischen, sondern ihre Eigenheiten bewahren können. Der Friedhof und seine differenzierten Grabfelder sind ein Spiegelbild der gesellschaftlichen



Wirklichkeit. Deshalb soll ein modernes Friedhofs- und Bestattungsgesetz die neue kulturelle Vielfalt in unserem gemeinsamen Land widerspiegeln.

Die steigende Nachfrage nach Bestattungsleistungen und -plätzen in Deutschland und auch in Hessen ist geeignet, Herausforderungen mit sich zu bringen, denen das Bestattungsrecht bereits heute genügen muss. Dabei dient es dem inneren Frieden in der Gesellschaft, wenn den Muslimen die Verwirklichung einer rituell richtigen Bestattung von Anfang an und wohlwollend ermöglicht wird.

Die zwei wichtigsten Gründe für die noch übliche Überführung der muslimischen Verstorbenen in die Herkunftsländer liegen insbesondere in der Sargpflicht in manchen Bundesländern, und auch hier in Hessen, und darin, dass viele Angehörige der muslimischen Verstorbenen Angst haben, dass nach 20 Jahren der Bagger kommt und das Grab einebnet. In den muslimischen Herkunftsländern gilt dagegen die ewige bzw. unbegrenzte Ruhezeit, die der Islam vorschreibt. An dieser Stelle ist es wichtig, anzumerken: Aus islamischer Sicht ist ein islamisches Grabfeld nicht „geweiht“, und kein Land ist unwürdig, dass sich ein Muslim dort nicht bestatten ließe. Bestattungspatriotismus ist mit dem Islam nicht zu vereinbaren; im Gegenteil: Die Sunna des Propheten, Friede sei mit ihm, sieht vor, dass der Mensch unverzüglich zu bestatten ist, und zwar dort, wo er stirbt. Denn Gottes Erde ist die ganze Welt.

Wenn sich Muslime diesem islamischen Grundsatz bewusst werden bzw. ihn richtig erkennen würden – als Religionsgemeinschaften haben wir dafür die Verantwortung –, und wenn die Bestattung muslimischer Verstorbener nach islamischen Bestattungsvorschriften erfolgen dürfte, dann wird die Zahl der Bestattungen in deutscher Erde entscheidend steigen, und die Zahl der Überführungen in die Herkunftsländer wird abnehmen.

Die islamischen Bestattungsvorschriften sehen vor, dass man den Verstorbenen, in Tücher gewickelt, in das Grab legt. Die Verwendung eines Sarges ist nur für den Transport des Leichnams üblich. Da sind sich alle islamischen Religionsgemeinschaften einig.

Die Sargpflicht wurde vor allem aus seuchenhygienischen Gründen eingeführt, um im Falle von austretenden Krankheitskeimen den Gefahren von Ansteckungen vorzubeugen. Dies war zu einer Zeit, als Kirchhof und Hausbrunnen noch in enger räumlicher Nachbarschaft lagen. Es handelte sich folglich um eine Vorsichtsmaßnahme, die aufgrund des medizinischen und technischen Fortschritts, z. B. der zentralen Trinkwasserversorgung über Rohrleitungen, mittlerweile nicht mehr zeitgemäß ist. Dies belegen auch deutlich die jüngeren Untersuchungen von Schoenen und Albrecht in der Publikation „Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht“, Berlin, 2003, in Bezug auf die Entstehung und Ausbreitung von pathogenen Keimen im Grab und im Grundwasser.

In vielen Bundesländern haben wir zurzeit die Bestattungsmöglichkeit ohne Sarg. Wir haben das alles schon in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt. Betonen möchte ich aber insbesondere, dass im Lichte des heutigen Standes leichen- und grundwasserhygienischer Forschung und Wissenschaft sowie unter Berücksichtigung der rituell längeren bis unbegrenzten Ruhezeiten muslimischer Gräber der Gesetzgeber in einigen Bundesländern einschließlich Hessen an der Sargpflicht immer noch festhält, das dürfte also weniger mit sachlichen Erwägungen begründbar sein.

Eine weitere Anmerkung zum näheren Verständnis: Lange Traditionen islamischer Bestattungen einschließlich der Bestattung ohne Sarg kennen auch andere Länder Euro-

pas. Bei einigen Unterschieden in der rechtlichen Ausgestaltung für Muslime nach jeweiligem Landesrecht ist die Bestattung nach islamischen Vorschriften in den europäischen Ländern von Großbritannien über Frankreich bis Spanien eine Selbstverständlichkeit. Das, was in den anderen europäischen Ländern und auch in vielen Bundesländern in Deutschland eine Selbstverständlichkeit ist, sollte auch in Hessen eine Selbstverständlichkeit sein.

Letzte Anmerkung. Das Zusammenleben mit Menschen anderer Kulturen gehört heute ganz selbstverständlich zu unserem Leben in Hessen und Deutschland. Wir leben in einer sich zunehmend globalisierenden Welt. Man spricht zuweilen schon vom globalen Dorf. Und doch tun wir uns oftmals leider schwer, das „Fremde“ als Bereicherung für unsere Gesellschaft anzuerkennen. Hier ist anzumerken: Der Islam und die Muslime sind aber nicht mehr fremd.

Muslime leben seit 50 Jahren als zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Hessen und Deutschland. Hessen und Deutschland sind zu ihrer neuen Heimat geworden. Sie und ihre Religion gehören nunmehr zu Hessen und Deutschland. Sie sind zum größten Teil vollständig integriert und elementarer Teil der kulturellen Vielfalt in Hessen geworden. Die Akzeptanz der muslimischen Bestattungskultur ist in diesem Sinne ein weiterer besonderer Schritt zur Integration in die hessische und deutsche Gesellschaft, besser gesagt: zur gleichberechtigten kulturellen Vielfalt.

Aus islamischer Sicht gehören wir Muslime dahin, bzw. in die hessische Erde, auf der wir gelebt haben und gestorben sind. Die vorhin genannten Beispiele zeigen, dass eine Integration islamischer Vorschriften in geltendes Recht der Länder und Kommunen möglich ist. Auch in Hessen sind in den vergangenen Jahren für uns Muslime erfreuliche Änderungen in einigen Punkten im Bestattungsrecht zustande gekommen. Dafür danken wir dem Hessischen Landtag recht herzlich. Dafür haben wir in den vergangenen Jahren auch zwei- oder dreimal Stellungnahmen vorgelegt zu allgemeinen islamischen Bestattungsvorschriften. Das haben wir auch schriftlich als Anlage vorgelegt. Zu diesen allgemeinen Vorschriften will ich daher jetzt nichts vortragen.

Sehr geehrte Mitglieder des Hessischen Landtages, des Innenausschusses, wir Menschen streiten sehr oft und sehr heftig miteinander über viele Sachen im Leben. Das betrifft das politische und gesellschaftliche Leben. Aber in Bezug auf den Tod sollten wir nicht mit- und gegeneinander bzw. polemisch oder kontraproduktiv streiten. Lassen Sie uns alle unsere verstorbenen Angehörigen in hessischer Erde und nach ihren religiösen oder weltanschaulichen Riten entsprechend würdig ruhen. Deshalb bitten wir alle Fraktionen und Mitglieder im Innenausschuss und im ganzen Hessischen Landtag sehr herzlich, dem vorgelegten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hinsichtlich der Zulassung der Bestattung ohne Sarg zuzustimmen.

Zugleich bitten wir Sie um eine Ausnahmeregelung im Bestattungsrecht hinsichtlich der unbefristeten Ruhezeit.

Nicht zuletzt begrüßen auch wir ausdrücklich den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt sind. – Herzlichen Dank.

Herr **Wördemann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich herzlich für die Einladung bedanken. Der Zentralrat der Muslime vertritt sehr viele Nationen, die in Deutschland den Islam praktizieren. Dazu gehören deutsche, arabische, bosnische, albanische, türkische und iranische Gemeinden. Wir befürworten diesen Gesetzentwurf ganz eindeutig. Für die Integration von Muslimen in Deutschland ist es ganz wichtig, dass sie da, wo sie leben, auch sterben dürfen. Heimat ist da, wo man leben und auch sterben darf.

Es ist ein Anachronismus, dass im Jahre 2012 immer noch viele Tausend Muslime in die so genannten Ursprungsländer zurückgefliegen werden müssen. Deshalb ist es nahe liegend, dass jetzt ein demokratisches Bestattungsgesetz geschaffen wird, das es ihnen ermöglicht, da, wo sie den Großteil ihres Lebens verbracht haben, auch beerdigt zu werden.

Zu den Argumenten des Hessischen Städtetages merke ich an, dass eine Bestattung ohne Sargpflicht auch in vielen anderen Bundesländern und in anderen Staaten Europas praktiziert wird. Das hat dort zu keinen Problemen geführt. Das, was an anderen Orten geht, müsste deshalb auch in Hessen gehen.

Natürlich gibt es immer Verbesserungsmöglichkeiten. Es gibt einige Punkte, die noch fehlen, um die islamische Bestattung zu komplettieren. Aber die Bestattung ohne Sarg, in den weißen Tüchern, ist für Muslime von einer ganz besonderen Bedeutung. Sie alle kennen die Hadsch, die wichtige Wallfahrt der Muslime. Es ist verpflichtend, dass die Hadsch in weißen Tüchern vorgenommen wird. Deshalb ist auch eine Bestattung in weißen Tüchern von einer großen Symbolik.

Wir begrüßen auch ausdrücklich den Vorschlag der GRÜNEN, nur noch Grabsteine aus fairem Handel zuzulassen. Natürlich wissen auch wir, dass es in der Praxis schwierig wird, das umzusetzen. Aber wir sind der festen Überzeugung, dass das weiterhelfen wird, das Problem langfristig zu minimieren. – Danke schön.

**Vorsitzender**: Herzlichen Dank. – Das Wort haben nun die Abgeordneten. Frau Öztürk hat sich gemeldet.

Abg. **Mürvet Öztürk**: Herzlichen Dank für die Ausführungen. Ich habe noch zwei konkrete Fragen.

Es gibt offensichtlich Bedenken, dass eventuell aus medizinischen und hygienischen Gründen eine Bestattung ohne Sarg bedenklich sein könnte. Deswegen ist meine Frage: Können Sie etwas zum Ritus sagen?

Es ist ja nicht nur so, dass ein Leinentuch auf den Leichnam gelegt wird, sondern das sind viele Meter Stoff, die verwendet werden, damit die Leiche so eingewickelt ist, dass keine Körperflüssigkeit austritt. Werden gegen die hier geäußerten hygienischen Bedenken in dem Verfahren, wie Muslime ihre Verstorbenen begraben, Vorkehrungen getroffen?

Ich wüßte gerne von den Sprechern der Muslime, wie viel Meter Stoff verwendet wird. Wie wird die Leiche eingewickelt? Wie wird konkret sichergestellt, dass keine Körperflüssigkeit austritt?

Zweite Frage: Es gibt Kollegen im Haus, die behaupten, dass hinsichtlich der Begräbnisse von Muslimen in Deutschland keine Probleme bestünden. Es heißt, dass ausreichend Friedhöfe vorhanden seien, sodass Muslime auch aus theologischer Sicht den Hinweis bekommen haben, dass sie im Ausland ihre Toten ohne Sarg begraben können. Das würde ich gerne vonseiten der Vertreter erörtert wissen. Ist dem so? Wird in der Öffentlichkeit ein falsches Bild hervorgerufen? Oder wie lautet die theologische Empfehlung in Bezug auf eine sargfreie Beerdigung? Ist die Situation in Deutschland nun bedenklich oder unbedenklich? Gibt es Handlungsbedarf? Oder wie würden Sie es konkret beschreiben? – Vieles davon haben Sie schon gesagt.

Abg. **Ellen Enslin:** Es wurde angesprochen, dass bis zu 90 % der verstorbenen Muslime die Rückreise in ihr Herkunftsland antreten. Mich würde interessieren: Kennen Sie absolute Zahlen? Um wie viele Fälle handelt es sich?

Zweitens. Haben Sie Erfahrungen oder Informationen, um wie viel sich das bei einer Änderung des Gesetzes reduzieren würde?

**Vorsitzender:** Gibt es weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. – Dann bitte ich, wer kann, zu antworten.

Herr **Dogruer:** Die Beerdigung eines Muslims ist, abgesehen vom Sarg, ein sehr bescheidenes Ritual. Deswegen sind sowohl der „Stein“ als auch der „Sarg“ etwas, was geachtet werden soll. Die Steine sollten dementsprechend ausgesucht werden.

Im Übrigen möchte ich noch ergänzen – das habe ich vorhin vergessen –, dass auch wir als DITIB den fairen Handel unterstützen.

Zu Ihrer Frage zum Leinentuch: Es ist keine bestimmte Größe festgelegt. Wichtig ist, dass der Mensch zu seiner Erde zurückkehrt. Hier sollte eine Form der Bescheidenheit beachtet werden. Es sollen also keine mit Gold verzierten Leinentücher genommen werden, sondern es soll alles in Bescheidenheit vollzogen werden.

Ich komme nun zu der Frage der registrierten Muslime in Deutschland: Wir, DITIB, haben einen Fonds auf Bundesebene. Da sind einige Hunderttausend Muslime registriert. Die werden in die Türkei übergeführt. Die werden hier gewaschen.

Zur Hygiene: Die Leichen werden nach dem Islam gewaschen. Es ist bei uns sehr wichtig, dass ein Toter so schnell wie möglich in der Erde begraben wird. Aus diesem Grunde möchte ich noch einmal ansprechen, auch in Hessen ist es ein Problem, dass die Krankenhäuser, z. B. unseren Beauftragten – wir haben drei in Hessen – sagen: Der ist sowieso verstorben; lasst ihn eine Woche oder über das Wochenende liegen. – Das ist ein Thema, das ich hier gerne ansprechen möchte: dass wir so schnell wie möglich die Leichen von den Krankenhäusern abholen möchten und sie so schnell wie möglich entweder überführen oder sie in Deutschland begraben möchten.

Die Hygiene wird dadurch gewährleistet, dass wir die Leichen waschen, sie in die Leinentücher einwickeln und sie im Anschluss begraben.

Wenn jedoch die Gefahr – das habe ich vorhin auch angesprochen – einer Epidemie besteht, dann sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Wir reden hier jetzt von dem Normalfall. In einem solchen Normalfall begraben wir unsere Toten ohne Sarg.

Herr **Kuruyüz**: Mein Vorredner hat schon die wichtigsten Fragen beantwortet. Die muslimische Bevölkerung in Deutschland macht zurzeit zirka 5 % aus. Die Sterbefälle spiegeln diesen Anteil aber noch nicht wider. Das hat natürlich Gründe.

Die erste und die zweite Generation, also diejenigen, die mit Blick auf das Anwerbeabkommen gekommen sind, sind zum größten Teil in die Türkei oder die anderen Herkunftsländer zurückgekehrt. Die hatten und haben eine festere Bindung zu ihren Herkunftsländern. Die wollen deshalb besonders häufig in ihren Herkunftsländern auch bestattet werden.

Wie sich die Tendenz in der Zukunft darstellen wird, ob mehr Muslime hier bestattet werden wollen, wird sich zeigen; dazu habe ich bereits einige Punkte genannt. Das heißt, es hängt einerseits von uns Muslimen selbst ab, ob wir dieses Land, Hessen und Deutschland, als unsere Heimat richtig annehmen und uns mit diesem Land identifizieren, und ob wir den islamischen Grundsatz haben, dass auch Deutschland Gottes Erde ist, und ob wir verinnerlichen, dass wir hier bestattet werden wollen, wo wir gelebt haben und wo wir sterben. Deshalb ist es wichtig, dass wir hier heute zusammen diskutieren. Wenn wir die Bestattung für muslimische Verstorbene nach islamischen Vorschriften bekommen würden, dann werden wir bestimmt in der Zukunft eine steigende Tendenz haben. – Danke schön.

Herr **Wördemann**: Ich möchte ergänzen, dass die Waschung die erste Maßnahme für die Hygiene ist. Zum Zweiten wird so viel Stoff verwendet, dass der Körper komplett bedeckt wird. Drittens hilft auch die zügige Bestattung, das theoretische Risiko des Austritts von Körperflüssigkeiten zu reduzieren.

Ich möchte an das Gesetz erinnern. In § 1 des Gesetzes heißt es, dass die Leichen so zu behandeln, zu befördern und zu bestatten sind, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Das heißt, wenn sich in Einzelfällen Probleme ergeben würden, so reicht das Gesetz, wie es jetzt beschlossen werden soll, aus, um diesem Risiko zu begegnen.

**Vorsitzender**: Herzlichen Dank. – Meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Anhörung beendet. Ich darf mich sehr herzlich bedanken, dass Sie heute bei uns waren. Ich hoffe, dass die Ausführungen, die heute gemacht worden sind, von allen gewürdigt werden.

Wiesbaden, 27. November 2012

Die Protokollführerin:

Der Vorsitzende:

Heike Thaumüller

Horst Klee